

S a t z u n g
der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG NW
für den Ausbau der Siedlerstraße
vom 18. November 1996

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2033),
 - des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
 - der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978,
 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -
- in seiner Sitzung am 07. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Gevelsberg wird die Siedlerstraße – Gemarkung Berge Flur 1 Flurstück 1802 teilweise – als Mischfläche ausbauen. Dabei handelt es sich um eine nachmalige Herstellung im Sinne des § 1 der oben angegebenen Satzung.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen für diese straßenbauliche Maßnahme wird auf einheitlich 50 v.H. festgesetzt. Die anrechenbaren Breiten betragen

im Bereich des Wendehammers	bis zu 22,00 m
im Bereich der durchgehenden Verkehrsflächen	6,00 m
im Bereich der Einmündung	bis zu 27,00 m.

§ 3

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.